## Art. 14 Satzung

(1) Im übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalten, ihre Vertretung, die sonstigen Rechtsverhältnisse der Anstalten und ihrer Organe durch Satzung geregelt.

(2) [1]Die Satzungen der Anstalten werden vom Verwaltungsrat beschlossen. [2]Sie bedürfen der Zustimmung des Gewährträgers und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. [3]Das gleiche gilt für Änderungen der Satzungen.